

Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG)

Gestützt auf Art. 97 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 ¹⁾

vom Volke angenommen am 26. November 1995 ²⁾

I. Versicherungspflicht

Art. 1

- ¹ Die Gemeinden sind für den Vollzug der Versicherungspflicht zuständig. Zuständigkeit
1. Gemeinden ³⁾
- ² Sie sorgen dafür, dass jede pflichtige Person für Krankenpflege versichert ist. Personen, die ihrer Versicherungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen, weisen sie einem Versicherer zu.
- ^{3 4)} Die Regierung kann für bestimmte Personenkategorien andere Zuständigkeiten bestimmen.

Art. 2 ⁵⁾

- ¹ Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden (SVA) ist die zuständige kantonale Behörde gemäss Artikel 64a KVG für die Bekanntgabe der Forderungen der Versicherer aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, die zur Ausstellung eines Verlustscheins oder eines gleichwertigen Rechtstitels geführt haben. 2. Sozialversicherungsanstalt
- ² Sie übernimmt zu Lasten des Kantons den vom Bundesrecht vorgegebenen Anteil der von der Revisionsstelle bestätigten Forderungen der Versicherer.

¹⁾ SR 832.10

²⁾ B vom 7. März 1995, 46; GRP 1995/96, 15, 97

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 15. Juni 2011, GRP 2010/2011, 926; B vom 1. März 2011, 883; mit RB vom 22. November 2011 auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; B vom 26. Juni 2001, 129; GRP 2001/2002, 248

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 15. Juni 2011, GRP 2010/2011, 926; B vom 1. März 2011, 883; mit RB vom 22. November 2011 auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

Art. 2a¹⁾

Bekanntgabe von
säumigen
Versicherten

Die Versicherer haben der SVA die Schuldnerinnen und Schuldner bekanntzugeben, die betrieben werden.

II. Prämienverbilligung

1. SYSTEM

Art. 3

Zweck

Durch die Verbilligung der Prämien für die Krankenpflege-Grundversicherung soll den beitragsberechtigten Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen ein angemessener Versicherungsschutz zu finanziell tragbaren Bedingungen gewährleistet werden.

Art. 4

Subsidiäres Recht

Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt wird, gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung²⁾ sinngemäss.

Art. 5

Anspruchsberechtigte Personen

^{1 3)} Anspruch auf Prämienverbilligung haben

- a) Personen mit Wohnsitz im Kanton Graubünden;
- b) Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung im Kanton Graubünden, die mindestens drei Monaten gültig ist, sofern sie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung unterstehen;
- c) Personen, die aufgrund des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft sowie ihren Mitgliedstaaten über die Freizügigkeit sowie seinem Anhang II der obligatorischen Krankenpflegeversicherung unterstellt sind und für die gemäss Zuständigkeitsregelung des Bundes der Kanton Graubünden zuständig ist.

²⁾ Die Regierung ist befugt, den Kreis der anspruchsberechtigten Personen zu erweitern.

³⁾ Die Prämienverbilligung wird nur an Personen ausgerichtet, die diese nicht anderweitig für denselben Zeitraum geltend machen können.

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 15. Juni 2011, GRP 2010/2011, 926; B vom 1. März 2011, 883; mit RB vom 17. Dezember 2013 auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

²⁾ SR 831.10

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1

Art. 6

¹ Personen, die gemeinsam besteuert werden, haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung. Gesamtanspruch

² ¹⁾ Personen, die von Gesetzes wegen verpflichtet sind, für andere Personen die Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu bezahlen, haben zusammen mit den unterstützten Personen einen Gesamtanspruch, sofern ihnen im Rahmen der Steuerveranlagung für diese Personen ein Kinder- oder Unterstützungsabzug gewährt wird. Die Regierung kann für besondere Fälle unterstützten Personen einen eigenständigen Anspruch einräumen.

Art. 7

¹ ²⁾ Die Regierung legt die für die Prämienverbilligung massgebenden Prämien fest. Sie orientiert sich dabei an den Durchschnittsprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung unter Berücksichtigung der durch Versicherungsformen mit eingeschränkter Wahl des Leistungserbringers erzielbaren Prämienreduktion. Sie stuft die massgebenden Prämien nach Personenkategorien und Regionen ab. Die massgebenden Prämien dürfen maximal 15 Prozent tiefer als die vom Bund festgelegten Durchschnittsprämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung festgelegt werden. Massgebende Prämien

² ³⁾ Für Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der europäischen Gemeinschaft sind die vom Bund festgelegten Durchschnittsprämien massgebend.

Art. 8 ⁴⁾

¹ Die massgebenden Prämien werden verbilligt, soweit sie einen nach Einkommenskategorien abgestuften Selbstbehalt übersteigen. Berechnung der Prämienverbilligung

² ⁵⁾ Der Selbstbehalt beträgt für anrechenbare Einkommen bis 10 000 Franken 5 Prozent, bis 20 000 Franken 6,5 Prozent und bis 30 000 Franken 8 Prozent. Er erhöht sich für jede weitere Einkommenskategorie von 10 000 Franken um je 1 Prozentpunkt bis 10 Prozent.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 1. September 2006, GRP 2006/2007, 258; B vom 23. Mai 2006, 283; mit RB vom 19. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

³⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 1. September 2006, GRP 2006/2007, 258; B vom 23. Mai 2006, 283; mit RB vom 19. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

³ ¹⁾Die massgebenden Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung werden wie folgt verbilligt:

- bis zu einem anrechenbaren Einkommen von 65 000 Franken um 100 Prozent;
- bis zu einem anrechenbaren Einkommen von 70 000 Franken um 75 Prozent;
- bis zu einem anrechenbaren Einkommen von 75 000 Franken um 50 Prozent;
- bis zu einem anrechenbaren Einkommen von 80 000 Franken um 25 Prozent.

Als junge Erwachsene in Ausbildung gelten Personen bis zum erfüllten 25. Altersjahr.

⁴ ²⁾Zur Auszahlung gelangt der höhere der gemäss den Absätzen 2 und 3 berechneten Beträge.

⁵ ³⁾Sind mehr als 30 Prozent der über 25-jährigen im Kanton versicherungspflichtigen Personen anspruchsberechtigt, kann der Grosse Rat den Selbstbehalt gemäss Absatz 2 für jede Einkommenskategorie um maximal 2 Prozent heraufsetzen oder die Einkommenskategorien in Absatz 3 um je bis zu 5 000 Franken herabsetzen.

Art. 8a ⁴⁾

Berechnung der Prämienverbilligung
1. wirtschaftliche
Verhältnisse

¹ ⁵⁾Das anrechenbare Einkommen entspricht dem satzbestimmenden steuerbaren Einkommen gemäss den definitiven kantonalen Steuerdaten des Vorjahres zuzüglich:

- a) 10 Prozent des Reinvermögens gemäss der Steuerveranlagung, soweit der Wert nicht negativ ist;
- b) der nicht versteuerten Erträge aus massgeblichen Beteiligungen gemäss der Steuerveranlagung für die Kantonssteuer;
- c) des absoluten Nettoertrags der Liegenschaften gemäss der Steuerveranlagung für die Kantonssteuer, soweit der Wert negativ ist;

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 15. Juni 2011, GRP 2010/2011, 926; B vom 1. März 2011, 883; mit RB vom 22. November 2011 auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

²⁾ Einfügung gemäss GRB vom 1. September 2006, GRP 2006/2007, 258; B vom 23. Mai 2006, 283; mit RB vom 19. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

³⁾ Einfügung gemäss GRB vom 1. September 2006, GRP 2006/2007, 258; B vom 23. Mai 2006, 283; mit RB vom 19. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. August 2013, GRP 2013/2014, 31; B vom 7. Mai 2013, 55; mit RB vom 17. Dezember 2013 auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

- d) der Beiträge einschliesslich der Einkaufsbeiträge an die berufliche Vorsorge gemäss der Steuerveranlagung für die Kantonssteuer;
- e) der Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge gemäss der Steuerveranlagung für die Kantonssteuer;
- f) der gemeinnützigen Zuwendungen gemäss der Steuerveranlagung für die Kantonssteuer;
- g) der Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien gemäss der Steuerveranlagung für die Kantonssteuer.

² Bei Personen, die einen Gesamtanspruch haben, werden die anrechenbaren Einkommen zusammengezählt.

³ Entsprechen die verfügbaren Steuerdaten nicht der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, so wird das anrechenbare Einkommen aufgrund eines begründeten Antrages der versicherten Person oder einer Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

Art. 8b ¹⁾

Massgebend für die jährliche Berechnung der Prämienverbilligung sind die bei der Bearbeitung des Anspruchs aktuell verfügbaren persönlichen und familiären Verhältnisse. 2. persönliche und familiäre Verhältnisse

Art. 8c ²⁾

Eine Neuberechnung des Prämienverbilligungsanspruchs für das laufende Jahr kann bei einer Änderung des anrechenbaren Einkommens von mindestens 20 Prozent oder bei einer Änderung der persönlichen und familiären Verhältnisse verlangt werden. Neuberechnung

Art. 9 ³⁾

¹ Die massgebenden Prämien werden vollumfänglich verbilligt bei Bezü- Sonderfälle
gerinnen und Bezüchern von

- a) Ergänzungsleistungen zur AHV/IV;
- b) öffentlicher Unterstützung;
- c) Mutterschaftsbeiträgen.

² ... ⁴⁾

³ Anspruchsberechtigte Personen, die nicht während des ganzen Kalenderjahres der Versicherungspflicht unterliegen, haben anteilmässig Anspruch auf Prämienverbilligung.

¹) Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1

²) Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1

³) Fassung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1

⁴) Aufgehoben gemäss GRB vom 28. August 2013, GRP 2013/2014, 31; B vom 7. Mai 2013, 55; mit RB vom 17. Dezember 2013 auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

⁴ Für die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens von quellensteuerpflichtigen Personen werden die für ein Kalenderjahr massgebenden quellensteuerpflichtigen Bruttoeinkünfte pauschal soweit berücksichtigt, als sie die wirtschaftlichen Verhältnisse von ordentlich besteuerten Personen wiedergeben.

⁵ ¹⁾ Für die Berechnung und Auszahlung der Prämienverbilligung von versicherten Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft kann die Regierung besondere Vorschriften erlassen. Sie orientiert sich dabei am Bundesverfahren und an den entsprechenden Verfahren anderer Kantone.

Art. 10

Verwirkung

Die Ansprüche auf individuelle Prämienverbilligungen verirken, wenn:

- a) die Anmeldung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen eingereicht wird;
- b) ²⁾ anspruchsbegründende Änderungen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen mitgeteilt werden;
- c) ³⁾ die nachgeforderten Unterlagen nicht fristgerecht eingehen;
- d) ⁴⁾ die Ermächtigung zur Auskunftserteilung verweigert wird.

Art. 11 ⁵⁾

Auszahlung der Prämienverbilligung

¹ Liegen die definitiven Steuerdaten des Vorjahres bei der Bearbeitung des Prämienverbilligungsanspruchs nicht vor, so wird dem Krankenversicherer der anspruchsberechtigten Person eine Vorschusszahlung ausgerichtet, wenn der Anspruch auf Prämienverbilligung anderweitig ausgewiesen ist. Diese ist so zu bemessen, dass die anspruchsberechtigte Person voraussichtlich nicht rückerstattungspflichtig wird.

² Übersteigt die Vorschusszahlung die Prämienverbilligung, wird die anspruchsberechtigte Person für die Differenz rückerstattungspflichtig. Die Rückerstattung wird von der AHV-Ausgleichskasse gegenüber dem zuständigen Krankenversicherer geltend gemacht. Dieser rechnet den zurückzuerstattenden Betrag mit der versicherten Person ab.

³ Die Mitteilung über die Vorschusszahlung ist nicht anfechtbar.

⁴ Behörden oder Dritte, welche einer Person die Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bevorschussen, können sich den An-

¹⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1

⁴⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. August 2013, GRP 2013/2014, 31; B vom 7. Mai 2013, 55; mit RB vom 17. Dezember 2013 auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

spruch auf Prämienverbilligung abtreten lassen, sofern die Auszahlung nicht an die Versicherer erfolgt.

⁵ Die Regierung kann die Auszahlung geringfügiger Beträge ausschliessen.

Art. 11a¹⁾

¹ Die Regierung kann die SVA beauftragen, eine Liste im Sinne von Artikel 64a Absatz 7 KVG der versicherten Personen zu führen, die ihrer Prämienpflicht trotz Betreuung nicht nachkommen.

Zahlungsverzug
der versicherten
Person

² Sie legt fest, welche säumigen Personen nicht auf der Liste zu erfassen sind.

Art. 12²⁾

Sistiert der Versicherer die Versicherungspflicht während der Dauer des Militärdienstes, kann die Regierung während dieser Zeit auch die Prämienverbilligung sistieren.

Sistierung bei
Militärdienst

Art. 13

¹ Auf Leistungen, die nach diesem Gesetz ausgerichtet werden, sind weder Vergütungs- noch Verzugszinsen geschuldet

Verzinsung und
Rückforderung

² Unrechtmässig bezogene Leistungen können von der AHV-Ausgleichskasse innert fünf Jahren seit Auszahlung zurückgefordert oder mit Ansprüchen verrechnet werden.

Art. 14

¹ ...³⁾

²⁴⁾

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 15. Juni 2011, GRP 2010/2011, 926; B vom 1. März 2011, 883; mit RB vom 17. Dezember 2013 auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1

³⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 15. Juni 2011, GRP 2010/2011, 926; B vom 1. März 2011, 883; mit RB vom 22. November 2011 auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1

2. ORGANISATION UND VERFAHREN

Art. 15¹⁾

Aufsicht

¹ Die Regierung übt die Aufsicht über die Durchführung der Prämienverbilligung aus.

² Sie bezeichnet die Revisionsstelle nach Artikel 64a Absatz 3 KVG.

Art. 16²⁾Vollzug
1. Durchführungsstelle

¹ ³⁾ Die SVA vollzieht die Prämienverbilligung im Auftrag des Kantons. Innerhalb der SVA führt die AHV-Ausgleichskasse die Prämienverbilligung durch.

² ⁴⁾ Die Aufgaben werden in einer Leistungsvereinbarung zwischen der Regierung und der SVA festgehalten. Der Kanton vergütet der SVA den Verwaltungsaufwand. Die Entschädigung kann in Form einer leistungsabhängigen Pauschale erfolgen.

³ ⁵⁾ Für Personen ohne Wohnsitz im Kanton Graubünden kann die Regierung den Vollzug der Prämienverbilligung einer anderen Stelle übertragen.

⁴ ⁶⁾ Die Regierung kann die Auszahlung geringfügiger Beträge ausschliessen.

Art. 17⁷⁾2. Mitwirkung
der kantonalen
Steuerverwaltung

Die kantonale Steuerverwaltung stellt der AHV-Ausgleichskasse über ein Abrufverfahren die für den Vollzug der Prämienverbilligung notwendigen Daten des EDV-Veranlagungsprogrammes zur Verfügung.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 15. Juni 2011, GRP 2010/2011, 926; B vom 1. März 2011, 883; mit RB vom 22. November 2011 auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 15. Juni 2011, GRP 2010/2011, 926; B vom 1. März 2011, 883; mit RB vom 22. November 2011 auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 15. Juni 2011, GRP 2010/2011, 926; B vom 1. März 2011, 883; mit RB vom 22. November 2011 auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1

⁶⁾ Einfügung gemäss GRB vom 15. Juni 2011, GRP 2010/2011, 926; B vom 1. März 2011, 883; mit RB vom 22. November 2011 auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

⁷⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1

Art. 18¹⁾

¹ Die Gemeinden erteilen der AHV-Ausgleichskasse die für den Vollzug der Prämienverbilligung notwendigen Auskünfte. 3. Mitwirkung der Gemeinden

² Die AHV-Zweigstellen nehmen die in den Gemeinden anfallenden Aufgaben nach Weisung der AHV-Ausgleichskasse wahr.

³ ²⁾ Die Gemeinden tragen die damit verbundenen Verwaltungskosten.

Art. 19

¹ Gegen Verfügungen der AHV-Ausgleichskasse kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der gleichen Instanz eine schriftliche und begründete Einsprache erhoben werden. Das Einspracheverfahren ist kostenlos. Es besteht kein Anspruch auf Parteientschädigung. Rechtsmittel

² ³⁾ Gegen Einspracheentscheide der AHV-Ausgleichskasse kann innert 30 Tagen seit deren Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

III. Mammographie-Screening-Programm⁴⁾**Art. 19a**⁵⁾

Der Kanton führt ein Mammographie-Screening-Programm zur Früherkennung von Brustkrebs gemäss den Vorgaben des Bundes durch, sofern die Krankenversicherer die Kosten der Screening-Mammographie übernehmen. Mammographie-Screening

Art. 19b⁶⁾

Die Gemeinden haben der vom Kanton mit der Durchführung des Programms betrauten Organisation unentgeltlich die erforderlichen Personendaten in elektronischer Form zuzustellen. Datenlieferung

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1

²⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1

³⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3318, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

⁴⁾ Einfügung gemäss GRB vom 27. August 2009, GRP 2009/2010, 104; B vom 26. Mai 2009, 5; mit RB vom 23. März 2010 auf den 1. April 2010 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Einfügung gemäss GRB vom 27. August 2009, GRP 2009/2010, 104; B vom 26. Mai 2009, 5; mit RB vom 23. März 2010 auf den 1. April 2010 in Kraft gesetzt.

⁶⁾ Einfügung gemäss GRB vom 27. August 2009, GRP 2009/2010, 104; B vom 26. Mai 2009, 5; mit RB vom 23. März 2010 auf den 1. April 2010 in Kraft gesetzt.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen ¹⁾**Art. 20 ²⁾****Art. 21**Aufhebung von
ErlassenDas Gesetz über die Krankenversicherung vom 26. September 1993 ³⁾ wird aufgehoben.**Art. 21a ⁴⁾**Änderung von
Erlassen

Das Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz; BR 506.000) wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 26**VII. Vollzug****Art. 28**Beitragspflicht
der öffentlichen
Hand

Zur Überprüfung der Beitragspflicht der öffentlichen Hand an die KVG-Pflichtleistungen ist das Gesundheitsamt berechtigt, über ein Abrufverfahren im zentralen Einwohnerregister die Niederlassungs- oder Aufenthaltsgemeinde der behandelten Person abzufragen.

Art. 22 ⁵⁾

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. August 2009, GRP 2009/2010, 104; B vom 26. Mai 2009, 5; mit RB vom 23. März 2010 auf den 1. April 2010 in Kraft gesetzt.

²⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 28. August 2013, GRP 2013/2014, 31; B vom 7. Mai 2013, 55; mit RB vom 17. Dezember 2013 auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

³⁾ AGS 1993, 2860

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. August 2013, GRP 2013/2014, 31; B vom 7. Mai 2013, 55; mit RB vom 17. Dezember 2013 auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 28. August 2013, GRP 2013/2014, 31; B vom 7. Mai 2013, 55; mit RB vom 17. Dezember 2013 auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

Art. 22a¹⁾

¹ Auf ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen, deren Fälligkeit vor dem Inkrafttreten der Teilrevision eingetreten ist, findet das Verfahren nach bisherigem Recht Anwendung.

Anwendung
bisherigen Rechts

² ²⁾ Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision hängige Prämienverbilligungsansprüche werden nach bisherigem Recht berechnet und abgewickelt.

Art. 23

Das Gesetz wird nach der Annahme durch das Volk und der Genehmigung durch den Bund von der Regierung in Kraft gesetzt.³⁾

Inkrafttreten

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 15. Juni 2011, GRP 2010/2011, 926; B vom 1. März 2011, 883; mit RB vom 22. November 2011 auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

²⁾ Einfügung gemäss GRB vom 28. August 2013, GRP 2013/2014, 31; B vom 7. Mai 2013, 55; mit RB vom 17. Dezember 2013 auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

³⁾ Mit RB vom 5. Dezember 1995 auf den 1. Januar 1996 in Kraft gesetzt